

rechnung des Stättegeldes 5 Pfennige aus, so kommen solche als 10 Pfennige in Ansaß. 6) Von den Verkäufern, welche während des Jahrmarktes Lebensmittel und Gärtnerwaaren feilhalten, sind keine Jahrmarktsstättegelder, sondern die Wochenmarktsgegelder (Marktpfennige) nach den deshalb bestehenden Bestimmungen zu entrichten. 7) Großhändler, die während der, den Jahrmarkten vorhergehenden Vormärkte auf den Marktplätzen feilhalten, sind nach denselben Tariffätzen, welche für das Feilhalten während der Jahrmarktszeit in Obigem festgesetzt sind, Stättegeld zu entrichten verpflichtet. Bef. v. 6. März 1872.

112) Regulativ über den Aufbau und den Abbruch der Jahrmarktsbuden.

In Folge von Beschwerden über die Verzögerung des Aufstellens und der Wegschaffung von Jahrmarkts-Verkaufsständen sehen wir uns veranlaßt, hierunter für die Zukunft Folgendes festzusetzen:

1. Bei den Jahrmarkten a) in der Altstadt ist mit dem Transporte der Buden auf die verschiedenen Marktplätze, als: Alt- und Neumarkt, Georgs-, Sophiens-, Post- und Antonplatz, nicht eher als an der Mittwoch vor der Jahrmarktswoche, und b) in der Neustadt nicht eher als am Nachmittage des Dienstags vor gedachter Woche zu beginnen. Beim Budentransporte nach Neustadt ist lediglich die Marienbrücke zu passiren und mit dem Abladen der Budentheile auf der Allee der Hauptstraße von 3 Uhr an der Anfang zu machen. Auf den Straßen dürfen jedoch Buden und sogenannte Stellagen — sei es in der Alt- oder in der Neustadt — nicht eher als am Tage vor dem Jahrmarktssonntage aufgebaut werden. Die Wegschaffung der Jahrmarkts-Verkaufsstände von den Straßen muß bei allen Alt- und Neustädter Jahrmarkten in der ersten Nacht nach Beendigung eines jeden Jahrmarktes besorgt und vollendet werden. Bis zum Freitag früh 5 Uhr nach Beendigung jedes Altstädter und Neustädter Jahrmarktes müssen sämtliche übrigen Verkaufsstände auf den obgedachten Plätzen, soweit letztere zu Wochenmarktszwecken mitbenutzt werden (wie z. B. der Altmarkt, der Antonplatz u. s. w.), weggeschafft und die Wochenmarktsbuden wieder auf ihre Verkaufsstellen gebracht sein, damit zu der angegebenen Zeit der Wochenmarkt wiederum seinen Anfang nehmen kann. Bis zum darauf folgenden Sonnabend früh 6 Uhr müssen alsdann die übrigen Plätze, beziehentlich mit Einschluß der Haupt-Allee, von den Jahrmarkts-Verkaufsständen vollständig gesäubert sein. An demselben Tage sind übrigens die Wochenmarktsbuden innerhalb der durch die Bekanntmachung vom 20. Juni 1868 mit Genehmigung der Regierungsbehörde festgestellten Fristen zu entfernen.

2. Bei den Christmärkten in der Alt- und Neustadt hebt der Transport und das Aufbauen der Buden und Verkaufsstände drei Tage vor dem Beginne dieser Märkte an. Die Wegschaffung sämtlicher Christmarkts-Verkaufsstände muß in jedem Stadttheile am Morgen des ersten Weihnachtsfeiertages vor dem Gottesdienste beendet sein.

3. Für die pünktliche Ausführung dieser Vorschriften, deren Verletzung und Nichtbeachtung wir in jedem Contraventionsfalle mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark ahnden werden, sind sämtliche, beziehentlich auch die auswärtigen Budenführer, Einer für Alle und Alle für Einen in gleicher Maße

verantwortlich. Jahrmarkts-Verkaufsstände und Budentheile, die zur bestimmten Zeit nicht weggeschafft worden sind, werden auf Kosten sämtlicher Budenbesitzer entfernt werden. Bef. v. 29. Septbr. 1871.

113) Hinsichtlich der Bewachung derjenigen Jahrmarktswaaren, welche auch des Nachts in Buden oder Kisten auf dem Jahrmarkte verbleiben, sind im Einverständniß mit der K. Polizei-Direction folgende Bestimmungen getroffen worden:

1. Alle Wächter von Jahrmarktswaaren müssen mit Blechzeichen, die mit dem Stadtwappen bezeichnet sind, versehen sein, widrigenfalls sie sich der Gefahr aussetzen, ohne Weiteres verhaftet zu werden.

2. Solche Zeichen werden lediglich den Marktferanten, welche Wächter annehmen wollen, zur Legitimation der Letzteren in dem Falle ausgehändigt, wenn sie selbst über ihre Persönlichkeit sich gehörig ausgewiesen und die Namen der zu bestellenden Wächter angezeigt haben.

3. Bei der Annahme von Waarenwächtern ist auf zuverlässige, hier wohnhafte Personen, namentlich auf hiesige Budenarbeiter thunlichst Bedacht zu nehmen.

4. Nach Beendigung eines jeden Jahrmarktes sind dergleichen Wächterzeichen wieder zurückzugeben. Für den Mißbrauch, welcher mit denselben verübt werden sollte, bleiben die Empfänger verantwortlich und den vom Stadtrathe für nothwendig erachteten Maßregeln unterworfen.

5. Die Ausgabe und Wiedereinnahme der Wächterzeichen erfolgt durch die Oberaufseher in der Wachtstube im Parterre des Altstädter Rathhauses.

6. Von den Oberaufsehern wird über die Namen der Zeichenempfänger und der von ihnen bestellten Wächter ein genaues Verzeichniß mit Angabe der ausgehändigten Zeichen geführt werden. Bef. v. 8. März 1862.

114) Bestimmungen, den hiesigen Wollmarkt betreffend. NB. Die Zeit, wann hier der Wollmarkt stattfinden soll, wird vom K. Ministerium des Innern besonders bekannt gemacht.)

1. Die Abhaltung des Wollmarktes erfolgt nicht mehr wie bisher auf dem Neumarkt, sondern auf den disponiblen Räumlichkeiten des Centralschlacht- und Viehhofes (Leipzigerstr. 35 b).

2. Das Auslegen der Wolle ist den Verkäufern bereits am Tage vorher gestattet; doch bleibt es unbenommen, während des Markttagess die Wolle, ohne abzuladen, vom Wagen zu verkaufen.

3. Die Verwiegung der zum Verkauf anher gebrachten Wolle erfolgt in einer besonders dazu hergerichteten Halle, gleichzeitig auf mehreren Waagen. Auch steht den Interessenten eine Waage zur Verfügung, um nach Befinden den Wagen nebst Ladung zu wiegen. Die Waagen sind bereits am Tage vor dem Wollmarkt aufgestellt und können von dieser Zeit an benutzt werden.

4. a. Als Stättegeld sind von einem zweispännigen Wagen 3 Mark, von einem einspännigen Wagen 2 Mark zu entrichten. b. Die Waagegebühr für die auf dem Wollmarkte zur Verwiegung gelangte Wolle ist incl. Auf- und Abladegebühren zc. auf 13 Pf. von je 10 Kilogramm festgesetzt. Bef. v. 7. Mai 1875.